

Schutterwald, den 09.10.2023

REACH-Registrierung, SVHC-Liste

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kunden,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Wir kommen den für uns aus der REACH-Verordnung (Stand 08.06.2023) resultierenden Anforderungen nach.

Nach Artikel 32 haben wir gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette, bei Stoffen als solchen und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt mit Informationspflicht erforderlich ist, eine Nachweispflicht.

Nach unserem derzeitigen Wissensstand, enthalten die von uns gelieferten Aluminiumprodukte keinen Stoff von der Europäischen Chemikalienagentur aktuell publizierten Liste gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) („Kandidatenliste“), der zu mehr als 0,1 % der Masse beinhaltet ist.

Die Erklärung ist gültig für pressblanke und farblos eloxierte (C-0 farblos bzw. EV1 Naturton) Aluminiumprodukte. Sollten Sie farbig eloxierte bzw. beschichtete Produkte von Richter Aluminium beziehen, ist eine gesonderte REACH-Erklärung zu beauftragen.

Wir hoffen, hiermit Ihre Anfrage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und versichern Ihnen, dass wir alle Anforderungen aus der REACH-Verordnung erfüllen werden.

Alle Angaben haben wir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. In den Angaben ist keine Zusicherung im gewährleistungsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Für etwaige weitere Fragen steht Ihnen unser zentraler Ansprechpartner für REACH, Herr Alexander Müller, per E-Mail unter a.mueller@richter-aluminium.com gerne zur Verfügung.

RICHTER ALUMINIUM GMBH



Alexander Müller
Leitung Qualitätsmanagement